

Satzung für die Systemische Gesellschaft *)

Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

A Name und Sitz der Vereinigung

§ 1

Der Verein führt den Namen Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.- und hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Zweck und Zielsetzung des Vereins

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung systemischer Forschung, Theorie und Praxis. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Förderung systemischer Theorie- und Praxisforschung durch publizistische, finanzielle und organisatorische Unterstützung entsprechender Forschungsprojekte.
2. Durchführung von allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Tagungen zu Themen systemischer Theorie und Praxis.
3. Zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Praxisauswertungen.
4. Initiierung und Durchführung von Fachdiskussionen in der verbandlichen Öffentlichkeit.
5. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von systemischen Beratungs-, Interventions-, Supervisions- und Therapiekonzepten sowohl in der Fachöffentlichkeit wie auch in der allgemeinen Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglieder

Mitglieder können *juristische Personen*, die die Vereinszwecke durch Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung verwirklichen (Gruppe 1) und systemisch qualifizierte natürliche Personen (Gruppe 2) werden. Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 bilden zwei Kammern des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Über den Antrag auf Aufnahme einer juristischen Person entscheidet die zuständige

Kammer mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitgliedschaften natürlicher Personen:

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine Weiterbildung bei einem der der SG angeschlossenen Institute abgeschlossen haben und die jeweils gültigen Weiterbildungsstandards erfüllen oder äquivalente Voraussetzungen vorweisen können.
- b) Personen, die ihre Weiterbildung bei einem der Mitgliedsinstitute zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen haben und die jeweils gültigen Weiterbildungsstandards nicht erfüllen, können eine ordentliche Mitgliedschaft auf Zeit für maximal 5 Jahre erhalten. In dieser Zeit müssen sie die Voraussetzungen nach a) erfüllt haben, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.
- c) Darüber hinaus können Personen, die sich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- d) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen, aber die Voraussetzungen unter a) oder b) nicht erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme einer natürlichen Person entscheidet der Vorstand.

§ 4.2 Kooperierende Mitglieder

Kooperierende Mitglieder können juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins dienen, deren Sitz nicht in Deutschland ist. Sie nehmen an den Beratungen der MV teil, sie können für ihre Absolventen Anträge auf Zertifizierung stellen, haben aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie zahlen einen geringeren Mitgliedsbeitrag als ordentliche Mitglieder. Sie können auch ordentliche Mitglieder werden.

Über die Aufnahme kooperierender Mitglieder wird auf der MV diskutiert. Eine Aufnahme erfolgt, wenn die Kammer der Institute diesem mit 2/3 zustimmt.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig. Bei Auflösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft.

§ 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Satzung oder andere Vereinsbestimmungen verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in beiden Kammern. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

D Beiträge

§7

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

E Organe

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen siebenköpfigen Vorstand, nämlich den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) und vier Beisitzer. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat gerichtlich und außergerichtlich Vertretungsrecht.

§ 9 Wahlen des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung vorweg gewählt. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern auf sich vereint hat. Jede der beiden Kammern wählt außerdem in die Hälfte der Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, sowie aus Vertretern der juristischen Personen, die Mitglieder sind, zusammen. Jedes Mitglied hat in seiner Kammer eine Stimme. Die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden von der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann in Dringlichkeitsfällen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, es sei denn, dass die Erweiterung einen satzungsändernden Beschluss betrifft.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlussfassung

Die Mitglieder beider Kammern nehmen an der Mitgliederversammlung gemeinsam teil, stimmen aber getrennt nach Kammern ab. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über Weiterbildungsangelegenheiten beschließt allein die Kammer der juristischen Personen (Gruppe 1). Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung in beiden Kammern muss jedoch

schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder einer Kammer dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder einer Kammer schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

F Protokollführung

§ 13

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Die Protokolle müssen vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein. Sie können von den Mitgliedern beim Protokollführer eingesehen werden.

G Satzungsänderungen

§ 14

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in beiden Kammern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sektion von Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.10.1993 in Köln erstellt und einstimmig verabschiedet und am 28.9.2004 in Berlin einstimmig geändert bzw. ergänzt worden.

§ 17

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

*) Satzungsänderung vom 9. Februar 2005 und 16. Dezember 2009 (s. VR 11635, AG Köln).